

Allgemeine Hinweise zum Anerkennungsverfahren

- 1.1. Die Ausbildungsstätte muss hauptberuflich geführt werden. Die Gebäude, die baulichen Anlagen und die Einrichtungen müssen zeitgemäß sein und den tierschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, entsprechen. Die Betriebsführung und der Zustand der Pferde müssen ohne Beanstandung sein.
- 1.2. Bei der Eignungsfeststellung werden an Eltern- und Fremdbetrieben grundsätzlich gleiche Mindestanforderungen gestellt.
- 1.3. Der Betrieb muss durch die Berufsgenossenschaft überprüft sein. Eine entsprechende Bestätigung darf nicht älter als 1 Jahr sein.
- 1.4. Je Ausbilder können in der Regel bis zu 2 Auszubildende eingestellt werden. Die Einstellung zusätzlicher Auszubildender ist abhängig von der Zahl der weiteren Fachkräfte im Betrieb. Eine stetige Anleitung muss gewährleistet sein. Das ist der Fall, wenn die Ausbilderin/der Ausbilder zu den normalen Arbeitszeiten überwiegend zur Anleitung der Auszubildenden zur Verfügung steht (mindestens Anstellungsvertrag über eine halbe Stelle)
- 1.5. Im Betrieb müssen Betriebsaufzeichnungen (Lageplan, Betriebsspiegel, Aufzeichnungen über Fütterung und über das Abfohlen, Abstammungsnachweise, Deckscheine u.a.m.) sowie Betriebsanleitungen der wichtigsten Maschinen zur Einsicht vorhanden sein. Die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen und Lehrmittel (z. B. Anschauungsmaterial, Bildtafeln, Fachzeitschriften und -bücher) müssen zur Verfügung stehen.
- 1.6. Stellt der Ausbildungsbetrieb Unterkunft und Verpflegung, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.
- 1.7. Der/Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, an Pferdeleistungsschauen und an Berufswettbewerben teilzunehmen.